
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

V. Jahrgang 2025

Ronnenberg, 11.11.2025

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht,
„Ronnenberg Nordost“ im Stadtteil Ronnenberg,
Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

117

B) Sonstige Bekanntmachungen

-

Stadt Ronnenberg, 11.11.2025
Der Bürgermeister

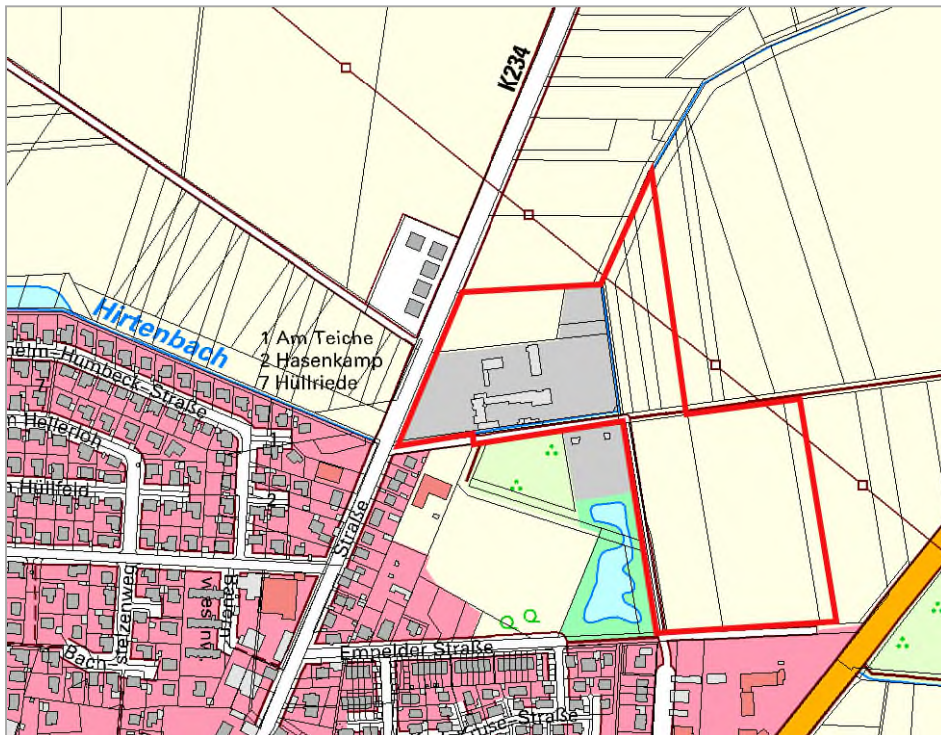
Bekanntmachung

47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht, „Ronnenberg Nordost“ im Stadtteil Ronnenberg, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt Ronnenberg am 25.09.2025 beschlossenen 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der Region Hannover am 09.10.2025 gem. § 6 BauGB beantragt worden. Die Region Hannover hat am 04.11.2025 - Az.: 61.03-21101-47/14-09/25 die Genehmigung mit Auflagen erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ronnenberg Nordost“ befindet sich im Nordosten des Stadtteils Ronnenberg.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der 47.
Flächennutzungsplanänderung „Ronnenberg
Nordost“

Mit der amtlichen Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ronnenberg, den 11.11.2025

Stadt Ronnenberg
Der Bürgermeister

L.S.

Marlo Kratzke
Bürgermeister